



**IHK** MAGDEBURG

# Zusatzqualifikation

---

**Fremdsprache für industriell-technische Auszubildende**



**Besondere Rechtsvorschrift  
für die Prüfung zur  
„Zusatzqualifikation Fremdsprache  
für industriell-technische Auszubildende“**

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. September 2009 als zuständige Stelle nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 47 BBiG, § 49 Absatz 1 BBiG sowie § 79 Absatz 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl I Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I Seite 2246), und in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen folgende Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Fremdsprache für industriell-technische Auszubildende“.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Zulassungsvoraussetzung .....	2
§ 2	Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen .....	2
§ 3	Bestehen der Prüfung .....	3
§ 4	Abrechnung anderer Prüfungsleistungen .....	4
§ 5	Zeugnis .....	4
§ 6	Inkrafttreten .....	4

## § 1

### Zulassungsvoraussetzung

- (1) zur Prüfung wird zugelassen, wer
- ein Berufsausbildungsverhältnis gemäß BBiG in einem gewerblich-technischen Ausbildungsberuf
  - sowie
  - eine Vorbereitung auf diese Prüfung
- nachweist.
- (2) Es kann auch zugelassen werden, wer bis zu einem halben Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses gemäß Absatz 1
- a) die Vorbereitung auf diese Prüfung bereits während des Ausbildungsverhältnisses begonnen und nicht später als ein halbes Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses beendet
  - und
  - b) sich während der Ausbildungszeit bereits zu dieser Prüfung angemeldet hat.

## § 2

### Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (2) Die **schriftliche** Prüfung umfasst folgende Leistungen:
- a) Schriftliche Beantwortung von Verständnisfragen in der Fremdsprache zu fremdsprachlichen technischen Texten oder fremdsprachlich beschrifteten Zeichnungen.  
Richtzeit: 45 Minuten
  - b) Übersetzung eines fremdsprachlichen technischen Textes von ca. 15 Zeilen ins Deutsche.  
Richtzeit: 20 Minuten
  - c) Formlose schriftliche Beantwortung einer schriftlichen fremdsprachlichen Anfrage in der Fremdsprache (z. B. Fax).  
Richtzeit: 30 Minuten

- d) Vervollständigung eines beschädigten fremdsprachlichen technischen Textes (z. B. schlechte Kopie oder unvollständiges Fax).  
Richtzeit: 20 Minuten

Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung: 115 Minuten

Der/Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin darf ein einschlägiges zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

(3) Die **mündliche** Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- a) Technische Hinweise und Erklärungen (z. B. Gebrauchsanleitung, Produktbeschreibung) in der Fremdsprache im Rahmen einer Kurzpräsentation geben. Gesprächsführung und Vermerk/Notiz.
- b) Ein Telefongespräch in der Fremdsprache über technische Sachverhalte führen.
- c) Telefonnotiz in Deutsch zu dem Gespräch unter b) anfertigen.
- d) Außerdem soll der/die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie häufig auftretende Alltagssituationen (z. B. Vorstellen, Begrüßen, Besuch begleiten in der eigenen Firma) sprachlich angemessen bewältigen kann.

Die mündliche Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

### **§ 3**

#### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (< 30 Punkte) oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ (> 30 Punkte, < 50 Punkte) bewertet wurde.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Teilnehmer/Teilnehmerin in der schriftlichen Prüfung nicht mehr als eine „mangelhafte“ (> 30 Punkte, < 50 Punkte) Leistung, und in der mündlichen Prüfung keine Leistung, die schlechter als „ausreichend“ (50 Punkte) bewertet wurde, erbracht hat.

**§ 4**

**Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Von der Prüfung gemäß § 2 kann der/die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin auf Antrag in einzelnen Leistungen befreit werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten **drei Jahren vor Antragstellung** bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsleistungen entspricht.

**§ 5**

**Zeugnis**

Das Zeugnis enthält die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen als Punktzahl und Note.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, 16. September 2009

gez. Olbricht  
Präsident

gez. März  
Hauptgeschäftsführer

**Platz für Ihre Notizen:**


